

S  
T  
U  
D  
I  
E  
N  
B  
E  
R  
A  
T  
U  
N  
G

**Hochschullehrer** – beantworten Fragen zu den von ihnen angebotenen Prüfungen, Klausuren und Hausarbeiten. Sie sind für die Zulassung von Remonstrationen zuständig. Bis spätestens zum Ende des 2. Fachsemesters wird jedem Studenten ein Mentor zugewiesen, an den er sich mit Fragen allgemeiner Art wenden kann (vgl. § 20 Abs. 2 BbgHG). Mentoren können Hochschullehrer, akademische Mitarbeiter und wissenschaftliche Hilfskräfte, nicht aber studentische Hilfskräfte sein.

**Prüfungsamt** – ist für die Anmeldung zur Bachelor- und Masterarbeit zuständig.

**Dekanat der Juristischen Fakultät** – ist für die Beantwortung von allen Fragen zur Auslegung der Studien- und Prüfungsordnung, zur Anerkennung von auswärtigen Studienleistungen, zur Einstufung bei Studiengangwechsel, zur Studienorganisation und zum Studienablauf zuständig.

**Zulassungs- und Immatrikulationsamt** – sind für die Immatrikulation, Exmatrikulation sowie die Bearbeitung von Anträgen auf Studiengangwechsel zuständig.

**Prüfungsausschuss** – führt keine beratende Tätigkeit. Er hat die Entscheidungskompetenz über Härtefallanträge, Anträge auf vorzeitige Zulassung zur Bachelorarbeit, Anträge auf Anerkennung von auswärtigen Studienleistungen und Anträge auf Einstufung ins höhere Fachsemester bei Studiengangwechsel.

**Studentische Angelegenheiten am Collegium Polonicum (CP)**

– führen keine beratende Tätigkeit. Sie sind für die Formalitäten des Studienganges zuständig.

**Dekanat der UAM** – Die Zuständigkeiten des Dekans der UAM werden von Frau Dr. Długosz wahrgenommen. Sie ist u.a. für die Verlängerung der Prüfungszeiten, die Im- und Exmatrikulation am CP und die Genehmigung der Kommissionsprüfung zuständig.

LEGENDE:

 - Beratungsstellen der Viadrina

 - Beratungsstellen am CP